



Feuerwehrreglement

Vom 1. Januar 2025

Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (SAR 581.100; FwG), die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (SAR 581.111; FwG) und die Gemeindeverträge zwischen den Vertragsgemeinden Brugg, Riniken und Villnachern über die Führung der gemeinsamen Feuerwehr Brugg, folgendes:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unterstellung Die Feuerwehr ist den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden (nachfolgend: Gemeinderäte) unterstellt.
Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr ist durch je ein Mitglied der Gemeinderäte, welche der Feuerwehrkommission angehören, gewährleistet.

§ 2

Begrifflichkeiten Die in diesem Reglement verwendeten Schreibweisen orientieren sich an denjenigen des Bundes.

B. Zweck und Begriffserklärung

§ 3

Aufgaben der Feuerwehr ¹ Der Feuerwehr obliegen die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen. Sie trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen bei Feuer- und Explosionsgefahr. Sie wird bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation eingesetzt.

Zusätzliche Aufgaben ² Wird die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 des FwG für weitere Dienstleistungen (wie Feuerwachen bei Anlässen, Wespenbekämpfung, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen usw.) herangezogen, werden die Einsätze dem veranstaltenden Organ oder der hilfeempfangenden Person verrechnet. Es können Pauschalen festgesetzt werden.
Die Entschädigung der eingesetzten Feuerwehrleute wird aufgrund der Soldansätze und der Tarife über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen berechnet.

§ 4

Aktiver Feuerwehrdienst ¹ Der aktive Feuerwehrdienst umfasst die Hilfeleistung bei Einsätzen in den Kernaufgaben der Feuerwehr bzw. den ihnen zugrundeliegenden Übungen.

Übriger Feuerwehrdienst ² Der übrige Feuerwehrdienst umfasst die restlichen Tätigkeiten der Feuerwehr, so namentlich die Wespenbekämpfung, Schülerinstruktion, Planungsarbeiten, Beschaffungsarbeiten, rückwärtige Arbeiten sowie subsidiäre Einsätze gemäss § 1 Abs. 3 FwG.

Mannschaft	³ Als Mannschaft gelten die Angehörigen der Feuerwehr im Rang eines Sdt/Gfr ohne Chef-/Stv. oder sonstige Funktionszuteilung.
Kader	⁴ Als Kader gelten die übrigen Angehörigen der Feuerwehr.

C. Rekrutierung und Einteilung

§ 5

Rekrutierung	¹ Die Rekrutierung erfolgt normalerweise im vierten Quartal des Vorjahres. Über die Rekrutierung und die Einteilung entscheidet die Feuerwehrkommission. ² Wer über eine Feuerwehrgrundausbildung verfügt, kann auch im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen werden. ³ Wer weniger als 6 Monate lang in einer der Vertragsgemeinden wohnt, wird nicht zu aktivem Feuerwehrdienst aufgeboten.
--------------	--

§ 6

Altersgrenzen	¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt. ² Ausnahmen zum Maximalalter im Sinne von § 18 Abs. 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz werden nur den in Zusammenhang mit der Feuerwehr Brugg angestellten Personen der Stadt Brugg gewährt. Der Entscheid darüber kommt der Feuerwehrkommission zu. ³ Der altersbedingte Austritt aus der Feuerwehr wird mittels einer Urkunde bestätigt und verdankt.
---------------	--

§ 7

Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde	¹ In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung des Kommandos ausserhalb der Gemeinden geleistet werden. Diese auswärtige Dienstleistung erfordert eine schriftliche Vereinbarung. ² Eine auswärtig wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohngemeinde Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Brugg leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Kommando begründet wird und die Feuerwehrkommission zustimmt.
---	---

§ 8

Austritt	¹ Austritte sind dem Kommando schriftlich mit Begründung bis zum 31. Mai (Kader) bzw. bis zum 31. Oktober (Mannschaftsangehörige) des laufenden Jahres anzumelden. ² Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist dem Kommando 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten. ³ Ein Austritt infolge Erreichens einer gesetzlich vorgeschriebenen oder mittels Vereinbarung festgelegten Altersgrenze (vgl. § 6 Abs. 2 vorstehend) bedarf keines vorangehenden schriftlichen Gesuches.
----------	---

§ 9

Vertrauensarzt	Das Kommando bestimmt einen oder mehrere Personen im ärztlichen Dienst bzw. eine oder mehrere hierzu geeignete Institutionen.
----------------	---

D. Organisation der Feuerwehr

§ 10

Feuerwehrkommission	¹ Der Stadtrat Brugg wählt für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus: - je einem Mitglied des Gemeinderates der Vertragsgemeinden - dem Kommandanten bzw. der Kommandantin - den Vizekommandanten bzw. den Vizekommandantinnen - bis 6 weiteren Offizieren bzw. Offizierinnen der Feuerwehr - einem Protokollführer bzw. einer Protokollführerin (ohne Stimmrecht). ² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird vom Stadtrat Brugg bestimmt. ³ Der Präsident bzw. die Präsidentin oder sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.
---------------------	--

§ 11

Kommandant/ Kommandantin	¹ Das Kommando über die Feuerwehr Brugg führt der Kommandant bzw. die Kommandantin. Ihm bzw. ihr stehen ein oder mehrere Vizekommandanten bzw. Vizekommandantinnen zur Seite.
Feuerwehrkommando	² Der Kommandant bzw. die Kommandantin und die Vizekommandanten bzw. die Vizekommandantinnen bilden das Feuerwehrkommando (nachfolgend: Kommando). ³ Dem Kommando kommen sämtliche Kompetenzen zu, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung der Feuerwehrkommission bzw. dem Gemeinderat oder der AGV zugewiesen sind.

§ 12

Kernstab	¹ Der Kernstab besteht aus den Mitgliedern des Kommandos sowie dem Ausbildungschef bzw. der Ausbildungschefin, dem Leiter bzw. der Leiterin Projekte, dem Stabsoffizier bzw. der Stabsoffizierin, dem Gerätewart bzw. der Gerätewartin, dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie weiteren Offizieren bzw. Offizierinnen. Der Kernstab unterstützt das Kommando. ² Über die Erweiterung des Kernstabes (Stand: 2024) sowie die Wahl der entsprechenden Personen befindet die Feuerwehrkommission. ³ Dem Stabsoffizier bzw. der Stabsoffizierin, dem Gerätewart bzw. der Gerätewartin sowie dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin kommt beratende Stimme zu, die übrigen Mitglieder sind stimmberechtigt.
----------	--

E. Löscheinrichtungen

§ 13

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

¹ Das Kommando hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

Ungenügende oder fehlende Feuerwehruzufahrten sowie Stell- und Bewegungsflächen

² Das Kommando hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Feuerwehruzufahrten sowie Stell- und Bewegungsflächen den jeweils geltenden FKS-Richtlinien nicht genügen oder gänzlich fehlen.

F. Ausrüstung

§ 14

Ausrüstung und Liquidation

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung

² Über das gesamte vorhandene Material wird eine Kontrolle geführt, soweit nicht Dritte (bspw. die AGV) damit betraut sind.

³ Verloren gegangene oder mutwillig zerstörte Ausrüstung wird der betreffenden Person in Rechnung gestellt.

⁴ Über die Liquidation von nicht mehr benötigtem Material befindet das Kommando. Die Modalitäten werden zwischen dem Kommandanten bzw. der Kommandantin und dem Gemeinderat vereinbart.

G. Alarmierung

§ 15

Alarmstelle

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der zentralen kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen; diese gewährleistet jederzeit ein sicheres Funktionieren. Das Kommando stellt eine Notalarmierung sicher.

Feuerwehralarm

² Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist mindestens monatlich an einem vom Kommando bestimmten Tag nach deren Weisungen vorzunehmen.

Notalarm

³ Die Notalarmierung ist sicherzustellen.

H. Dienstbereitschaft

§ 16

Gerätewart und Stabsoffizier

¹ Für die Mitarbeitenden der Feuerwehr Brugg besteht je ein Pflichtenheft.

- Chargierte ² Für die Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Feuerwehr Brugg besteht je ein Pflichtenheft.

I. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 17

- Ausbildung ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Kommandanten bzw. der Kommandantin, dem Chef bzw. der Chefin Ausbildung und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung und des vom Kommando aufgestellten Arbeitsprogrammes.
² Das Kommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 18

- Übungsdienst ¹ Der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin erstellt für jede Übung vorgängig ein detailliertes schriftliches Übungsprogramm.
² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Kommando geregelt.
³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern und den jeweils geltenden Reglementen bzw. Weisungen zu genügen.
⁴ Bei länger andauernden Übungen können die Feuerwehrleute auf Rechnung der Feuerwehr verpflegt werden. Die Anordnungen hierzu trifft der Übungsleiter bzw. die Übungsleiterin.

§ 19

- Einsatzdienst ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen und periodisch zu überprüfen. Die erforderlichen Planungsunterlagen sind der Feuerwehr durch die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
² Bei länger andauernden Einsätzen können die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet das Ereignis stattfindet bzw. Hilfe geleistet wird, verpflegt werden. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin nach Rücksprache mit dem Gemeindevertreter bzw. der Gemeindevertreterin.

J. Rapport-, Kontroll- und Meldewesen sowie Besoldung

§ 20

- Kontrollführung ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Kommando, soweit sie nicht an Dritte ausgelagert ist.
- Meldewesen ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 21

Personaldaten

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden schriftlich oder elektronisch erfasst.

² Übungsbesuche und Teilnahmen an Einsätzen werden innert Monatsfrist im Lodur erfasst. Beanstandungen haben innert einer weiteren Monatsfrist bzw. für Einsätze im November/Dezember längstens bis zum 3. Januar des Folgejahres beim Kommando zu erfolgen.

³ Einmal jährlich meldet das Kommando dem zuständigen Gemeindesteueramt die Zu- und Abgänge im Bestand.

§ 22

Kommando- und
Chargenwechsel

¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten und elektronischen Berechtigungen dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das vom bisherigen und vom designierten Kommandanten bzw. der Kommandantin zu unterzeichnen und während 10 Jahren im Kommando aufzubewahren ist.

² Bei Chargenwechsel sind alle Unterlagen und elektronischen Berechtigungen dem neuen Amtsinhaber bzw. der Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das vom bisherigen und vom designierten Träger bzw. der Trägerin der Charge zu unterzeichnen und während 10 Jahren im Kommando aufzubewahren ist.

§ 23

Besoldung

Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Übungs- oder Einsatzrapport nach den vom Stadtrat festgelegten Ansätzen. Es erfolgt grundsätzlich eine jährliche Auszahlung (auch bei unterjährigem Austritt).

J. Versicherungen

§ 24

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihrer Privatfahr-
zeuge

¹ Die Feuerwehrleute werden subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie Beschädigung oder Verlust von privatem Material versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die im Zusammenhang mit einer Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die rechnungsführende Gemeinde zu Lasten der gemeinsamen Rechnung ersetzt. Vorbehalten bleiben Minderungen bei grobem Verschulden oder Absicht.

L. Ordnungsbussen, Entlassung und Verrechnung**§ 25**

Ordnungsbussen	Bei unentschuldigten Dienstversäumnissen kann das Kommando via Kommission beim Stadt- bzw. Gemeinderat der Wohngemeinde des bzw. der Betreffenden Bussen beantragen. Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.
----------------	---

§ 26

Entlassung	Das Kommando kann via Kommission dem Stadt- bzw. Gemeinderat der Wohngemeinde des bzw. der Betreffenden beantragen, Angehörige der Feuerwehr bei wiederholten Dienst-versäumnissen oder aus disziplinarischen Gründen aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
------------	---

§ 27

Verrechnung	Verfügt der Stadtrat den Ersatz der Kosten notwendiger Einsätze, hat dies gestützt auf den Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Stadt zu erfolgen.
-------------	--

M. Schlussbestimmungen**§ 28**

Aufhebung des bisherigen Rechts	Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Stadt Brugg vom 9. Februar 2011, dasjenige der Gemeinde Riniken vom 11. Februar 2011 sowie dasjenige der Gemeinde Villnachern vom 6. Mai 1997.
---------------------------------	--

§ 29

Inkrafttreten	Es tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.
---------------	--

Brugg, 7. März 2025

STADTRAT BRUGG



Barbara Horlacher
Frau Stadtammann



Matthias Guggisberg
Stadtschreiber

Riniken,

GEMEINDERAT RINIKEN



Beatrice Bürgi
Frau Gemeindeammann



Martin Maumary
Gemeindeschreiber



Villnachern, 13.03.2025

GEMEINDERAT VILLNACHERN



Roland König
Gemeindeammann



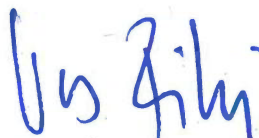
Seline Mahrer
Gemeindeschreiberin



Durch die Aargauische Gebäudeversicherung genehmigt:



André Meier
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribi
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /
Mitglied der Geschäftsleitung

Aarau, 25.04.2025